

FAMILIEN- BONUS PLUS

VORAUSSETZUNGEN, BEISPIELE
ANTRAGSMÖGLICHKEITEN



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

AK
KÄRNTEN



Die Arbeiterkammer Kärnten berät und informiert ihre Mitglieder in allen Fragen des Arbeits- und Sozialrechtes, des Konsumentenschutzes, der Aus- und Weiterbildung oder bei Steuerfragen.

Viele nützliche Infos finden Sie in unseren Broschüren und Foldern sowie in unseren Online-Medien. Wünschen Sie eine persönliche Beratung, dann wenden Sie sich bitte an unsere Expertinnen und Experten.

Günther Goach

Präsident der Arbeiterkammer Kärnten

FAMILIENBONUS PLUS

VORAUSSETZUNGEN, BEISPIELE
ANTRAGSMÖGLICHKEITEN

Hinweis:

Die Inhalte der Broschüre entsprechen dem aktuellen Wissensstand bei Erstellung der Broschüre (Dezember 2018). Des Weiteren stellt die folgende Broschüre die behandelten Themen auszugsweise dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Prüfung sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

Autoren des Skripts:

Robert Dorfmeister und Dominique Feigl, MA

steuerrecht@aknoe.at

Tel: 05 7171 – 28000

Inhalt

1 Höhe und Voraussetzungen	4
2 Aufteilung des Familienbonus Plus zwischen den Eltern	5
3 Sonderaufteilung im Verhältnis 90/10	6
4 Steuerliche Auswirkung des Familienbonus Plus	7
5 Steueroptimale Aufteilung	7
a. Monatliche Berücksichtigung beim Dienstgeber	7
b. Jährliche Berücksichtigung bei der ANV	10
6 Kindermehrbetrag	11
7 Beispiele anhand verschiedener Lebenssituationen	14

Familienbonus Plus

Der Familienbonus (FB+) ist ein **Absetzbetrag**, der den Kinderfreibetrag sowie die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ab dem Kalenderjahr 2019 ersetzt. Der Familienbonus Plus wird **nur auf Antrag** gewährt, entweder monatlich über die Lohnverrechnung oder jährlich nachträglich über die Arbeitnehmerveranlagung.

HÖHE bis zum 18. Geburtstag:

- € 1.500,00* für jedes Kind pro Jahr bzw
- € 125,00* für jedes Kind pro Monat

HÖHE nach dem 18. Geburtstag:

- € 500,16* für jedes Kind pro Jahr bzw
- € 41,68* für jedes Kind pro Monat

*) Indexierung: Für Kinder, die den ständigen Aufenthalt außerhalb von Österreich, aber innerhalb der EU, EWR bzw. Schweiz haben, wird die Höhe des Familienbonus Plus vom Preisniveau des Aufenthaltslandes bestimmt.

zB

Kind unter 18 Jahren, mit ständigen Aufenthalt in
 Österreich FB+ € 125,00/ Monat,
 Slowenien FB+ € 98,75/ Monat,
 Schweiz FB+ € 190,00/ Monat

Die Werte für den jeweiligen Staat sind in der Familienbonus-Absetzbeträge-EU-Anpassungsverordnung unter folgendem Link nachzulesen: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2018_II_257/BGBLA_2018_II_257.html

Voraussetzungen

- 1** für das Kind wird Familienbeihilfe bezogen
- 2** Kind hat ständigen Aufenthalt in EU, EWR oder Schweiz
 d.h. kein Familienbonus für Kinder außerhalb EU, EWR und Schweiz

Der Anspruch auf Familienbonus wird monatsweise betrachtet. Der Anspruch ist daher auch dann gegeben, wenn in einem Kalenderjahr weniger als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen wird. Die Familienbeihilfe muss tatsächlich „bezogen“ werden, wobei die Überweisung der Familienbeihilfe auf das Konto eines volljährigen Kindes nicht schädlich ist, für den Anspruch der Eltern auf den Familienbonus.

Aufteilung des Familienbonus

Wahlfreiheit zwischen den Eltern

Die Wahlfreiheit gewährt Eltern Spielraum, den Steuervorteil optimal zu nützen. Bei mehreren Kindern können sie auch entscheiden, welche Variante für welches Kind (z. B.: Halbe-Halbe für ein Kind und ein ganzer Familienbonus für das andere Kind) gewählt wird. Die Wahlfreiheit gilt auch für getrenntlebende Eltern. Bei gleichbleibenden Verhältnissen, ist der Familienbonus Plus (FB+) pro Kind jedenfalls einheitlich zu beantragen, z.B. nicht ein ganzer FB+ von Jänner bis Mai und ein halber FB+ ab Juni.

Aufteilungsvarianten

A: Eltern leben in Partnerschaft im gemeinsamen Haushalt

- Ein Elternteil beantragt 100 %
- Beide Elternteile beantragen je 50 %

Auch der leibliche Elternteil, der nicht die Familienbeihilfe bezieht, kann nur dann einen Familienbonus erhalten, wenn die Lebensgemeinschaft mehr als 6 Monate besteht. Bei Ehe oder eingetragener Partnerschaft gilt die 6 Monatsfrist nicht.

B: Eltern leben getrennt und Unterhaltsabsetzbetrag gebührt

- Familienbeihilfenberechtigte(r) beantragt 100 %
- Unterhaltsleistende(r) beantragt 100 %
- Beide beantragen je 50 %

Der Familienbonus gebührt dem Unterhaltsleistenden nur für die Anzahl an Monaten, für die der Unterhaltsabsetzbetrag gebührt (weil der Unterhalt tatsächlich in der gerichtlich oder behördlich festgelegten Höhe bzw. die Regelbedarfssätze geleistet wurde).

C: Eltern leben getrennt und Unterhaltsabsetzbetrag gebührt nicht

- Familienbeihilfenberechtigte(r) beantragt 100 %
- „neuer“ (Ehe-)Partner des Familienbeihilfenberechtigten beantragt 100 %
- Beide beantragen je 50 %

Für Monate für die kein Unterhaltsabsetzbetrag gebührt (weil beispiels-

weise kein Unterhalt geleistet wird) kann auch der „neue“ Partner des Familienbeihilfenberechtigten den Familienbonus erhalten, obwohl dieser kein leiblicher Elternteil ist. Voraussetzung dafür ist aber eine Ehe, eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft. Eine Lebensgemeinschaft muss jedoch für mehr als 6 Monate in einem Kalenderjahr bestehen.

Keine Einigung über die Aufteilung

Gibt es keine Einigung über die Aufteilung vom Familienbonus, dann gebühren beiden Elternteilen je 50%.

"Kein Platz für Rache" - Wer glaubt, seiner oder ihrem ehemaligen PartnerIn eines „auswischen“ zu können, ist falsch beraten. Beantragt nämlich ein getrennter Elternteil den ganzen Familienbonus, der andere den halben, muss Ersterer mit einer Steuerrückzahlung rechnen.

Sonderaufteilung im Verhältnis 90/10 (befristet bis 2021)

Eine Abkehr von der Wahlfreiheit tritt ein, wenn entweder der Unterhaltsverpflichtete oder der Familienbeihilfenberechtigte die überwiegenden Kinderbetreuungskosten (mindestens aber € 1.000,00) tragen. Als Kinderbetreuungskosten sind dabei die aufgrund der Rechtslage bis 2018 anerkannten Freibeträge zu verstehen (d.h. Kinder bis 10 Jahre bzw 16 Jahre bei erheblicher Behinderung). Der Elternteil der die überwiegenden Betreuungsausgaben bezahlt, hat Anspruch auf 90% des Familienbonus (€ 1.350,00), der andere Elternteil erhält lediglich 10% (€ 150,00).

Diese Aufteilung kann nicht über die Lohnverrechnung erfolgen, sondern ausschließlich via ArbeitnehmerInnenveranlagung.

zB

Der unterhaltsverpflichtete Vater bezahlt zusätzlich zum vollen Unterhalt monatlich € 70,00 für den Hortbesuch der 8jährigen Tochter (10 x jährlich = € 700,00). Insgesamt kostet der Hortbesuch € 2.000,00, wobei die Mutter den Restbetrag von € 1.300,00 leistet.

Lösung:

- a: Unterhaltsverpflichtete Vater erhält 10% des FB+ (€ 150,00)
- b: Familienbeihilfenberechtigte Mutter erhält 90% (€ 1.350,00)

Steuerliche Auswirkungen

Der Familienbonus wirkt sich als erster Absetzbetrag bestenfalls in der Höhe der Tarifsteuer aus. Er "drückt" bei ArbeitnehmerInnen eventuell die weiteren Absetzbeträge in die Negativsteuer.

zB

Ein Arbeitnehmer verdient 2019 ganzjährig € 1.708 brutto/ Monat und hat daher ein Einkommen von € 17.000/ Jahr und eine Lohnsteuer in der Höhe von € 1.100/ Jahr abgezogen erhalten. Er beantragt bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung 2019 einen vollen Familienbonus für 1 Kind.

Lösung:

Einkommen		17.000
-> 0% von 11.000,00		0
-> 25% von 6.000,00		1.500
Steuer nach Tarif		1.500
<hr/>		
Familienbonus	-	1.500
Verkehrsabsetzbetrag	-	400
<hr/>		
Tatsächliche Steuer	-	400
Bezahlte Lohnsteuer	-	1.100
Gutschrift	-	1.500

Die Steuer nach Tarif beträgt € 1.500 (25% von 6.000). Der Familienbonus wird in voller Höhe in Abzug gebracht. Der Verkehrsabsetzbetrag bewirkt dann einen Minusbetrag von € 400. Der Arbeitnehmer erhält daher die einbehaltene Lohnsteuer rückerstattet sowie die Negativsteuer: insgesamt € 1.500 Gutschrift.

Steuroptimale Aufteilung

Inwieweit der Familienbonus zu einer Steuerersparnis führt, hängt von der Höhe der zu bezahlenden Lohnsteuer ab.

Monatliche Berücksichtigung beim Dienstgeber

Folgende Tabelle wurde unter der Annahme erstellt, dass das Gehalt ganzjährig vorliegt, keine steuerfreien Zulagen bezahlt werden, keine

Pendlerpauschale, kein Freibetragsbescheid und kein Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag beim Dienstgeber berücksichtigt wird.

Monatstabelle für Kinder bis zum 18. Geburtstag

Gehalt Brutto/ Monat	bis zu max. monatliche Ersparnis bei DG	Zusätzliche Gutschrift bei der ANV monatlich	FB+ Antrag beim DG 1. Kind	FB+ Antrag beim DG 2. Kind	FB+ Antrag beim DG 3. Kind	FB+ Antrag beim DG 4. Kind
€ 1.099	€ 0	€ 0	-	-	-	-
€ 1.255	€ 0	€ 33	-	-	-	-
€ 1.394	€ 29	€ 33	HALB	-	-	-
€ 1.708	€ 92	€ 33	GANZ	-	-	-
€ 1.873	€ 125	-	GANZ	-	-	-
€ 1.997	€ 154	€ 33	GANZ	HALB	-	-
€ 2.215	€ 217	€ 33	GANZ	GANZ	-	-
€ 2.332	€ 250	-	GANZ	GANZ	-	-
€ 2.434	€ 280	€ 33	GANZ	GANZ	HALB	-
€ 2.652	€ 342	€ 33	GANZ	GANZ	GANZ	-
€ 2.768	€ 375	-	GANZ	GANZ	GANZ	-
€ 2.870	€ 404	€ 33	GANZ	GANZ	GANZ	HALB
€ 3.088	€ 467	€ 33	GANZ	GANZ	GANZ	GANZ
€ 3.199	€ 500	-	GANZ	GANZ	GANZ	GANZ

Erläuterung der Tabelle:

- Bis zu einem Bruttolohn von € 1.099,00 kann man keinen Familienbonus erhalten.
- Bei einem Bruttolohn von beispielsweise € 1.255 kann man den halben FB+ für ein Kind nur im Zuge der ArbeitnehmerInnenveranlagung und leider nur zum Teil erhalten (€ 400/ Jahr).
- Wenn das Gehalt mindestens € 1.394 ausmacht, dann ist ein halber Familienbonus für ein Kind im Ausmaß von € 62,50 möglich.
- Wirkt sich der Familienbonus nicht zur Gänze in der Lohnverrechnung aus, sind zusätzlich bis zu € 400 (bzw € 33 monatlich) Negativsteuer im Rahmen der ANV möglich.

Antrag auf Berücksichtigung des FB+ beim Dienstgeber

Die Berücksichtigung des Familienbonus kann schon ab Jänner 2019 beim Dienstgeber beantragt werden. Mit Abgabe des unterfertigten Formulars E30 kann nun zusätzlich zu AVAB und AEAB auch der Familienbonus schon eine monatliche Steuerreduktion bewirken. Diese Möglichkeit besteht sowohl für den Familienbeihilfenbezieher und (Ehe-)Partner als auch für den Unterhaltsverpflichteten.

Die Abgabe des Nachweises für den Familienbeihilfenanspruch bzw. Nachweises für die Unterhaltsverpflichtung inklusive Zahlungsbelegen ist jedoch erforderlich.

Der Antrag gilt nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Für eine weitere Berücksichtigung muss neuerlich ein E 30 abgegeben werden.

Formular E30: Das Formular E30 ist in Papierform bei jedem Finanzamt erhältlich, oder unter:

<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E30.pdf>

Im Formular E30 wird unterschieden zwischen:

haushaltszugehörigen Kindern (Familienbeihilfebezug) → Punkt 3.1 in E30

nicht haushaltszugehörigen Kindern (Alimente) → Punkt 3.2 in E30

Änderungen der Verhältnisse (z.B. Scheidung) müssen innerhalb eines Monats dem Dienstgeber mittels Formular E31 bekannt gegeben werden. Das Formular E31 ist in Papierform bei jedem Finanzamt erhältlich, oder unter:

<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E31.pdf>

Wurde der Familienbonus Plus zu Unrecht bezogen, dann liegt eine Pflichtveranlagung vor. **Pflichtveranlagung** bedeutet, der Antrag auf ArbeitnehmerInnenveranlagung muss bis spätestens 30.09. des Folgejahres beim Finanzamt abgegeben werden und darf auch im Falle einer Nachforderung nicht zurückgezogen werden.

Jährliche Berücksichtigung bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung (ANV)

Wurde der FB+ noch nicht oder nicht in der optimalen Höhe in der Lohnverrechnung berücksichtigt, erfolgt die Beantragung rückwirkend bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung.

Die folgende Tabelle gibt darüber Auskunft, welches Jahreseinkommen vorliegen muss, damit der entsprechende Anspruch auf Familienbonus gegeben ist.

Jahrestabelle für Kinder bis zum 18. Geburtstag:

KZ 245	Einkommen	Gutschrift wegen Familienbonus inkl. Negativsteuer	FB+ Antrag beim DG 1. Kind	FB+ Antrag beim DG 2. Kind	FB+ Antrag beim DG 3. Kind	FB+ Antrag beim DG 4. Kind
€ 11.192	€ 11.000	-	-	-	-	-
€ 12.792	€ 12.600	€ 400	„HALB“	-	-	-
€ 14.192	€ 14.000	€ 750	HALB	-	-	-
€ 17.192	€ 17.000	€ 1.500	GANZ	-	-	-
€ 19.621	€ 19.429	€ 2.250	GANZ	HALB	-	-
€ 21.764	€ 21.572	€ 3.000	GANZ	GANZ	-	-
€ 23.714	€ 23.906	€ 3.750	GANZ	GANZ	HALB	-
€ 26.052	€ 25.860	€ 4.500	GANZ	GANZ	GANZ	-
€ 28.192	€ 28.000	€ 5.250	GANZ	GANZ	GANZ	HALB
€ 30.337	€ 30.145	€ 6.000	GANZ	GANZ	GANZ	GANZ

Unter „Einkommen“ ist die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Einkommensteuer zu verstehen. D.h. Jahresbezüge ohne Urlaubs- und Weihnachtsgeld und abzüglich aller Freibeträge (zB Sozialversicherungsbeitrag, Pendlerpauschale, usw)

Erläuterung der Tabelle:

- Bis zu einem Einkommen von € 11.000,00 ist kein Familienbonus möglich.

- Bei einem Einkommen von € 12.600,00 erhält ein Arbeitnehmer durch den Familienbonus eine Negativsteuer von € 400,00 bei der ANV. Ohne Familienbonus erhält ein Arbeitnehmer bei der ANV keine Gutschrift.
- Will jemand den Familienbonus für zwei Kinder voll erhalten, dann muss das Einkommen mindestens € 21.572,00 betragen.
- Wenn das Einkommen unter € 14.000,00 liegt, dann ist sogar ein halber Familienbonus von € 750,00 nicht zur Gänze erhältlich.
- Wer eine KZ 245 von € 28.200,00 und keine weiteren Absetzmöglichkeiten hat, kann den vollen Familienbonus für drei Kinder sowie den halben für ein viertes Kind erhalten.

Der Familienbonus Plus ersetzt lediglich den Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten. Der Alleinverdiener,- Alleinerzieher-, Unterhaltsabsetzbetrag und Mehrkindzuschlag bleiben unverändert erhalten. Die Anspruchsvoraussetzungen für diese Steuervorteile für Familien finden Sie unter:

https://noe.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Steuervorteile_fuer_Familien.html

Kindermehrbetrag

Der Kindermehrbetrag ist ein Erhöhungsbetrag für Alleinverdiener oder Alleinerzieher mit geringem Einkommen. Den Kindermehrbetrag kann man ausschließlich über die ANV erhalten.

HÖHE

Für jedes Kind erhalten geringverdienende AlleinverdienerInnen bzw AlleinerzieherInnen maximal € 250* Kindermehrbetrag pro Jahr. Errechnet sich jedoch eine Steuer nach Tarif, wird diese vom Kindermehrbetrag in Abzug gebracht.

*) Indexierung:

Für Kinder, die den ständigen Aufenthalt außerhalb von Österreich, aber innerhalb der EU, EWR bzw. Schweiz haben, wird die Höhe des Kindermehrbetrages vom Preisniveau des Aufenthaltslandes bestimmt.

**Kind, mit ständigen Aufenthalt in**

Österreich FB+ € 250,00/ Jahr

Slowenien FB+ € 197,50/ Jahr

Schweiz FB+ € 380,00/ Jahr

Die Werte für den jeweiligen Staat sind in der Familienbonus-Absetzbeiträge-EU-Anpassungsverordnung unter folgendem Link nachzulesen: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2018_II_257/BGBLA_2018_II_257.html

Voraussetzungen

- 1** Anspruch auf Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag d.h. mehr als 6 Monate Bezug von Familienbeihilfe für jedes Kind
- 2** Bezug von Sozialleistungen an weniger als 330 Tage im Kalenderjahr z.B. Mindestsicherung, AMS-Bezug od. Krankengeld statt AMS-Bezug.
Hinweis zur 330-Tage-Regelung:
Auch Weiterbildungsgeld bei Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit sind für den Anspruch auf Kindermehrbetrag schädlich.
Sogenannte „Aufstocker“ (ArbeitnehmerInnen mit zusätzlicher Mindestsicherung bis zum Existenzminimum) erhalten ebenfalls keinen Kindermehrbetrag, wenn die Aufstockung an 330 Tagen im Kalenderjahr bezogen wird.
- 3** geringes Einkommen*), ein Kindermehrbetrag gebührt also bei
1 Kind, wenn das Einkommen unter € 12.000 liegt
2 Kindern, wenn das Einkommen unter € 13.000 liegt
3 Kindern, wenn das Einkommen unter € 14.000 liegt usw.

*) Unter „Einkommen“ ist die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Einkommensteuer zu verstehen. D.h. Jahresbezüge ohne Urlaubs und Weihnachtsgeld und abzüglich aller Freibeträge (zB Sozialversicherungsbeitrag, Pendlerpauschale, usw)



Einem Angestellten gebührt AVAB für 3 Kinder und Familienbonus. Sein Einkommen beträgt € 13.600. Beim Dienstgeber wurden € 250 Lohnsteuer abgezogen.

Berechnung des Kindermehrbetrages

3 x 250 =	750
abzüglich Steuer nach Tarif	- 650
Kindermehrbetrag =	100

Berechnung der Gesamtgutschrift

Einkommen	13.600
-> 0% von 11.000	0
-> 25% von 2.600	650
Steuer nach Tarif	650
<hr/>	
Familienbonus	- 650
Verkehrsabsetzbetrag	- 400
Alleinverdienerabsetzbetrag	- 889
Kindermehrbetrag	- 100
<hr/>	
Tatsächliche Steuer	- 1.389
Bezahlte Lohnsteuer	- 250
Gutschrift	- 1.639

Die Steuer nach Tarif beträgt € 650 (= 25% v. 2.600). Der Familienbonus wird in dieser Höhe in Abzug gebracht, der Verkehrsabsetzbetrag und der AVAB gebühren als Negativsteuer.

Zusätzlich erhält er einen Kindermehrbetrag von € 100 als Differenz auf € 750 (= 3 Kinder à € 250) für drei Kinder.

AUSWIRKUNG IN BEISPIELEN ANHAND VON VERSCHIEDENEN LEBENSITUATIONEN

Mutter-Vater-Kind-Familie

zB

Susanne und Karl haben 2 Kinder im Haushalt. Susanne arbeitet Teilzeit und verdient € 1.000 Brutto/ Monat. Karl ist leitender Angestellter und verdient € 3.500 Brutto/ Monat. Beide Kinder besuchen die Volksschule.

STEUEROPTIMALE LÖSUNG:

a: Karl beantragt für beide Kinder den ganzen Familienbonus bei seinem Dienstgeber und die Familien erspart sich € 250 / Monat.

b: Würden Susanne und Karl den Familienbonus aufteilen und beide zur Hälfte beantragen, erspart sich die Familie lediglich € 125 / Monat und € 125 / Monat schenken sie dem Finanzamt.

zB

Anna und Georg haben 3 Kinder im gemeinsamen Haushalt. Beide verdienen € 2.100 Brutto/ Monat. Alle 3 Kinder besuchen das Gymnasium. Anna möchte als Familienbeihilfebezieherin den ganzen Familienbonus Plus für alle 3 Kinder beantragen. Ist das sinnvoll?

STEUEROPTIMALE LÖSUNG:

a: Würde Anna für 3 Kindern den vollen Familienbonus beantragen, erspart sich die Familie lediglich € 217 / Monat inkl. Negativsteuer und den Rest schenken sie dem Finanzamt.

b: Anna und Georg beantragen je 3x den halben Familienbonus und die Familie erspart sich € 375 / Monat.

Alleinerziehender Elternteil

zB

Barbara und Benedikt sind Eltern einer 8-jährigen Tochter und seit 3 Jahren getrennt. Die Tochter lebt bei Barbara (=Alleinerzieherin). Benedikt bezahlt die vereinbarten monatlichen Alimente. Barbara verdient als Lehrerin € 2.300 Brutto / Monat. Benedikt ist das ganze Jahr arbeitslos.

STEUEROPTIMALE LÖSUNG:

a: Barbara beantragt den ganzen Familienbonus für haushaltszugehörige Kinder (Familienbeihilfe) und spart € 125 / Monat.

b: Benedikt beantragt keinen Familienbonus. Da er keine Steuer bezahlt hat, kann er auch keine Steuerrückerstattung erhalten.

zB

Birgit und Sebastian sind Eltern einer 8-jährigen Tochter und seit 3 Jahren getrennt. Die Tochter lebt bei Birgit (=Alleinerzieherin). Sebastian bezahlt die vereinbarten monatlichen Alimente. Birgit verdient als Lehrerin € 2.300 Brutto/ Monat. Sebastian ist Tischler und hat einen monatlichen Lohn von € 2.400.

STEUEROPTIMALE LÖSUNGEN:

a: Birgit beantragt den halben Familienbonus für haushaltszugehörige Kinder (Familienbeihilfe) und spart € 62,50 / Monat

b: Sebastian beantragt den halben Familienbonus für nicht haushaltszugehörige Kinder (Alimente) und spart € 62,50 / Monat.

c: Falls ein gutes Einvernehmen zwischen den beiden besteht, können nach Absprache auch Birgit ODER Sebastian den vollen Familienbonus in der Höhe von € 125 / Monat beantragen, wenn der andere Elternteil auf die Beantragung verzichtet.

Unterhalt leistender Elternteil

zB

Vera und Mario sind Eltern einer 14-jährigen Tochter und seit 5 Jahren getrennt. Die Tochter lebt bei Vera (=Alleinerzieherin). Mario bezahlt die vereinbarten monatlichen Alimente. Vera verdient als Köchin € 1.600 Brutto / Monat. Mario ist Elektriker und hat einen monatlichen Lohn von € 2.900.

STEUEROPTIMALE LÖSUNG:

a: Vera beantragt den halben Familienbonus für haushaltszugehörige Kinder (Familienbeihilfe) und spart € 62,50 / Monat.
 b: Mario beantragt den halben Familienbonus für nicht haushaltszugehörige Kinder (Alimente) und spart € 62,50 / Monat.
 c: Falls ein gutes Einvernehmen zwischen den beiden besteht, kann nach Absprache auch Mario den vollen Familienbonus in der Höhe von € 125 / Monat beantragen, wenn Vera auf die Beantragung verzichtet. Umgekehrt macht es keinen Sinn, da Vera zu wenig Lohnsteuer bezahlt, um den ganzen Familienbonus auszuschöpfen.

zB

Stefan ist unterhaltsverpflichteter Vater und muss € 400,00 / Monat für ein 10jähriges Kind leisten. Im Kalenderjahr 2019 hat er jedoch nur € 3.500 tatsächlich bezahlt. Die familienbeihilfenberechtigte Mutter Andrea ist ganzjährig mit einem neuen Partner Christian verheiratet.

LÖSUNG:

Stefan leistete für 8 Monate ($3.500/400 = 8,75$) den vollen Unterhalt.

Für 8 Monate könnten

a: Stefan und Andrea je 50% des Familienbonus erhalten (je € 500,00) oder

b: Stefan oder Andrea 100% beantragen (€ 1.000,00).

Für die restlichen 4 Monate könnten

a: Andrea und Christian je 50% des Familienbonus beantragen (je € 250,00)

b: Andrea oder Stefan 100% beantragen (€ 500,00)

Patchwork-Familien

zB

Marie und Alexander sind verheiratet und haben 2 gemeinsame Kinder. Aus einer früheren Beziehung hat Marie eine Tochter (Studentin) mit Sven. Marie bezieht für alle 3 Kinder die Familienbeihilfe. Sven lebt und arbeitet in Deutschland und bezahlt jeden Monat pünktlich die Alimente für die gemeinsame Tochter. Marie ist Hausfrau, Alexander verdient als Außendienstmitarbeiter € 3.700 Brutto/ Monat.

STEUEROPTIMALE LÖSUNG:

a: Alexander beantragt den ganzen Familienbonus für alle 3 haushaltszugehörigen Kinder (Familienbeihilfe). Für die beiden jüngeren Kinder erhält er je € 125 / Monat. Für die studierende Stieftochter bekommt er € 41,68 / Monat.

In Summe erspart sich die Familie € 291,68 / Monat.

b: Marie beantragt keinen Familienbonus. Da sie keine Steuer bezahlt hat, kann sie auch keine Steuerrückerstattung erhalten.

c: Sven ist ausschließlich in Deutschland steuerpflichtig und hat auf österreichische Steuerbegünstigungen trotz der Zahlung von Alimenten keinen Anspruch.

zB

Peter ist geschieden und zahlt für 2 minderjährige Kinder den gerichtlich vereinbarten Unterhalt. Peter's Exfrau Sofie arbeitet Teilzeit als Friseurin und verdient ca. € 800 Brutto/ Monat. Peter lebt mit seiner neuen Freundin Monika zusammen, die beiden haben vor kurzem ein Baby bekommen. Monika ist daher das ganze Jahr in Karenz. Peter ist Bankangestellter und bezieht ein Gehalt von € 4.500 Brutto/ Monat.

STEUEROPTIMALE LÖSUNG:

a: Peter beantragt den ganzen Familienbonus für 1 haushaltszugehöriges Kind (Familienbeihilfe) und für 2 nichthaushaltszugehörige Kinder (Alimente). Pro Kind erhält er je € 125 / Monat.

b: Mit Sofie herrscht einvernehmen, da sie keine Steuer bezahlt hat, kann sie ohnehin keine Steuerrückerstattung erhalten.

c: Monika kann auch keine Steuerrückerstattung erhalten, da sie keine Steuer bezahlt hat.

Fragen und Antworten zum Familienbonus Plus

- ?** Ersetzt der Familienbonus Plus die Familienbeihilfe?

! Nein, den Familienbonus Plus gibt es zusätzlich zur Familienbeihilfe

- ?** Ersetzt der Familienbonus Plus den Unterhaltsabsetzbetrag?

! Nein, den Familienbonus Plus gibt es zusätzlich zum Unterhaltsabsetzbetrag

- ?** Ich möchte den FB+ beim Dienstgeber beantragen, aber meine Frau bezieht die Familienhilfe. Müssen wir die Familienbeihilfe ummelden?

! Nein, es reicht als Nachweis die Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe von der Gattin.

- ?** Wie komme ich zum Nachweis über die Familienbeihilfe?

! Den Nachweis erhält man bei jedem Finanzamt oder im Finanzonline-Konto der Familienbeihilfebezieherin über Abfrage – Familienbeihilfe

- ?** Ist es günstiger den FB+ beim Dienstgeber oder bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung zu beantragen?

! Der Steuervorteil ist grundsätzlich gleich.

! Eine etwaige Negativsteuer (wenn sich der FB+ noch nicht zur Gänze auswirken konnte bis zu € 400) erhält man ausschließlich bei der ANV.

! Aber der monatlich berücksichtigte FB+ erhöht das Nettoeinkommen. Daher Vorsicht bei Nettolohnvereinbarungen, Pfändungen, Alimente, Wohnzuschuss/ Wohnbeihilfe,...

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten,
Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Für den Inhalt verantwortlich: Robert
Dorfmeister, Dominique Feigl /AKNÖ

Titelfoto: © AboutLife / Fotolia

Fotos: AK Kärnten, Jost&Bayer

Grafik: Werk1 Werbegraphik GmbH

Stand: Jänner 2019

Arbeiterkammer Kärnten 050 477

Arbeits- und Sozialrecht 050 477-1000
Konsumentenschutz 050 477-2000
Steuerrecht 050 477-3000
Förderungen 050 477-4000
Bibliotheken 050 477-5000
Gesundheitsberufe 050 477-8000

arbeiterkammer@akktn.at
kaernten.arbeiterkammer.at